

Schenken, Vererben, **Bevollmächtigen**



Vortrag am 13.03.2024

RA Tim Hermann

Gliederung:

1. Vererben ohne Testament (gesetzl. Erbfolge)

2. Erben mit Testament (gewillkürte Erbfolge)

2.1 Möglichkeiten der Errichtung

2.2 Inhalte eines Testaments

3. Verschenken zu Lebzeiten (vorwegg. Erbfolge)

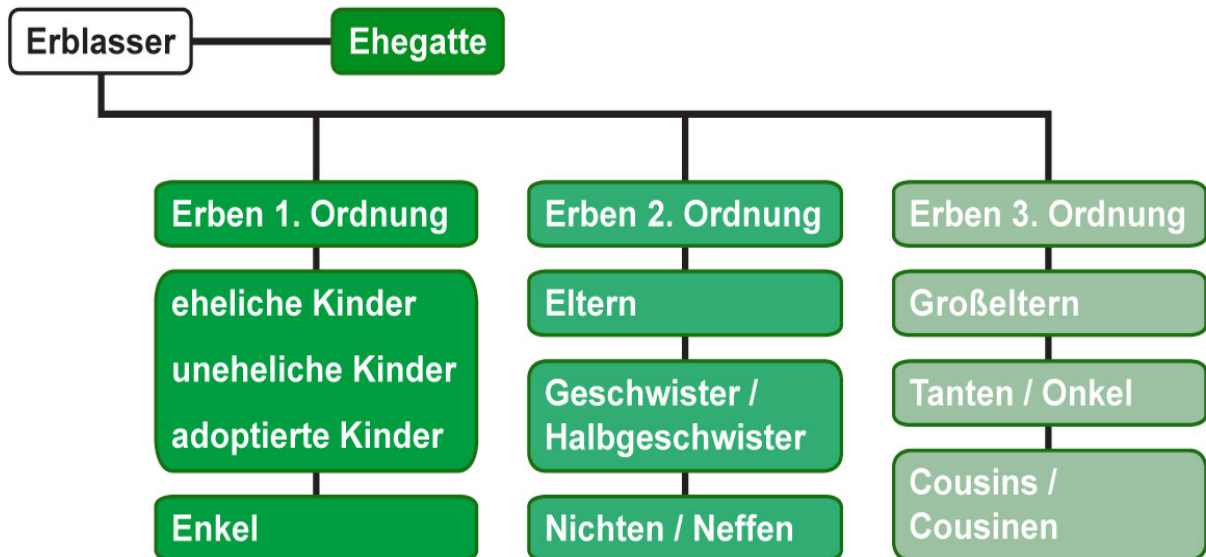
3.1 Grundsätzliche Fragen

3.2 Schenkung Wohnhaus

3.3 Vorteile einer Schenkung im Vergleich zum Vererben

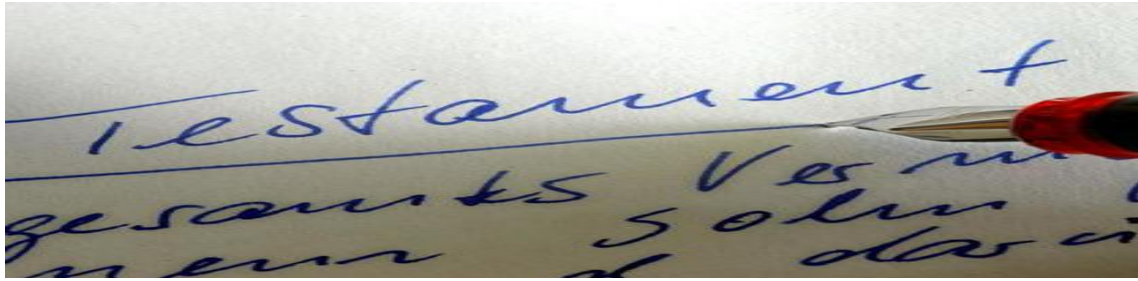
4. Vorsorgevollmacht

1. Vererben ohne Testament (gesetzl. Erbfolge)



- Lebt mindestens ein Nachkomme der 1. Ordnung gehen die Erben 2. und 3. Ordnung leer aus
- Ehegatte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (d.h. kein Ehevertrag vorhanden) erbt grundsätzlich:
 - 50% neben Erben der 1. Ordnung
 - 75% neben Erben der 2. Ordnung
 - 100% neben Erben der 3. Ordnung

2. Vererben mit Testament (gewillkürte Erbfolge)



2.1 Verschiedene Möglichkeiten der Errichtung:

➤ eigenhändiges Testament

- von Anfang bis Ende handschriftlich
- Unterschrift mit Vor- und Nachname
- Ort und Datum
- Verwahrung nicht automatisch
- Erben müssen nach dem Tod Erbschein beantragen

➤ notarielles Testament

- vom Notar errichtet und nur unterschrieben
- Automatische Hinterlegung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer.
- Erbschein nach dem Tod nicht erforderlich
- Geschäftsfähigkeit des Testierenden wird vom Notar festgestellt.

➤ Ehegattentestament (Berliner Testament)

- ein Testament für beide Ehegatten
- kann eigenhändig oder notariell errichtet werden
- Ehegatten bedenken sich gegenseitig
- Einsetzung der Kinder als Schlusserben
- Errichtung als eigenhändiges oder not. Testament
- Bindungswirkung kann vereinbart werden

➤ Erbvertrag

2.2 Mögliche Inhalte eines Testaments:

➤ **Erbeinsetzung** (Festlegung einer Erbquote)

Beachten Sie: Möchten Sie mehrere Personen zu Erben einsetzen, so geben Sie im Testament Erbquoten an also zum Beispiel: „A und B werden zu Erben zu je 50% eingesetzt“. Verteilen Sie bei der Erbeinsetzung nicht Immobilien und Gegenstände, sondern beschränken Sie sich auf die Festlegung der Quote.

Beachten Sie: Die Grenze der Testierfreiheit bildet das **Pflichtteilsrecht**. Dieses besteht für enterbte Kinder, Ehegatten und Eltern (soweit keine Kinder vorhanden); Höhe des Pflichtteils = **Hälfte des gesetzlichen Erbteils**

- **Ersatzerbschaft** (wenn eigentl. Erbe vorverstorben)
- **Vermächtnisse** (Zuwendung einzeln. Nachlassgegenstände)
- **Auflagen** (Beschwerung Erbe z.B. Haustier, Grabpflege)
- **Vor- und Nacherbschaft** (Beschränkungen des Erben)
- **Teilungsanordnungen** (Regelung der Teilung)
- **Testamentsvollstreckung** (Einsetzung TV)

3. Verschenken zu Lebzeiten



Meistens lautet die richtige Fragestellung nicht: Vererben **oder** Verschenken, sondern es empfiehlt sich eine **Kombination** aus erbrechtlicher Gestaltung durch Testament mit lebzeitigen Schenkungen.

3.1 Grundsätzliche Fragen

➤ Wann soll übergeben werden?

➤ An wen soll übergeben werden?

z.B. Klarstellung das Schenkung ausschließlich an das eigene Kind und nicht auch an den Schwiegersohn/Schwiegertochter erfolgen soll

➤ Soll zunächst an Ehepartner übergeben werden?

z.B. sog. Kettenschenkungen zur Ausschöpfung der steuerlichen Freibeträge.

➤ Was genau soll übergeben werden?

➤ Welche Rechte sollen vorbehalten werden?

➤ Was ist bei Übergabe an eines von mehreren Kindern zu beachten?

z.B. Vereinbarung einer Anrechnung auf den Erbteil und Pflichtteil, damit alle Kinder gleich behandelt werden.

3.2 Übergabe/Schenkung eines Wohnhauses

So kann sich der Schenkende absichern:

- Vereinbarung eines Wohnrechts
- Vereinbarung eines Nießbrauchs

Im Unterschied zum Wohnrecht kann beim Nießbrauch der Begünstigte auch die Wohnung vermieten und die **Miete kassieren**. Nießbrauch und Wohnrecht erlöschen mit dem Tod des Berechtigten. Achtung: Bei Vereinbarung eines Nießbrauchs läuft zwar die 10 Jahres Frist für die Geltendmachung von Steuerfreibeträgen, nicht aber die 10-Jahres Frist im Pflichtteilsrecht (§ 2325 Abs. 3 BGB).

- Vereinbarung einer Pflegeverpflichtung
- Vereinbarung einer Rente
- Rückhol-und Absicherungsklauseln

- Zustimmungsverpflichtung bei Verkauf
- Rückübereignung bei Tod des Beschenkten
- Rückübereignung bei Scheidung
- Rückübereignung bei Überschuldung / Insolvenz
- Rückforderung bei „Hartz IV“ Bezug

3.3 Vorteile des Schenkens

➤ **Steuervorteile (Freibeträge alle 10 Jahre neu)**

Steuerklasse	Verwandschaftsgrad	Freibetrag
I	Ehepartner	500.000€
I	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkel, verstorbene Kinder	400.000€
I	Enkel, deren Eltern noch leben & Urenkel	200.000€
I	Sonstige Personen	100.000€
II	Eltern, Voreltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner, bei Schenkung: Eltern & Großeltern	20.000€
III	Sonstige Personen	25.000€

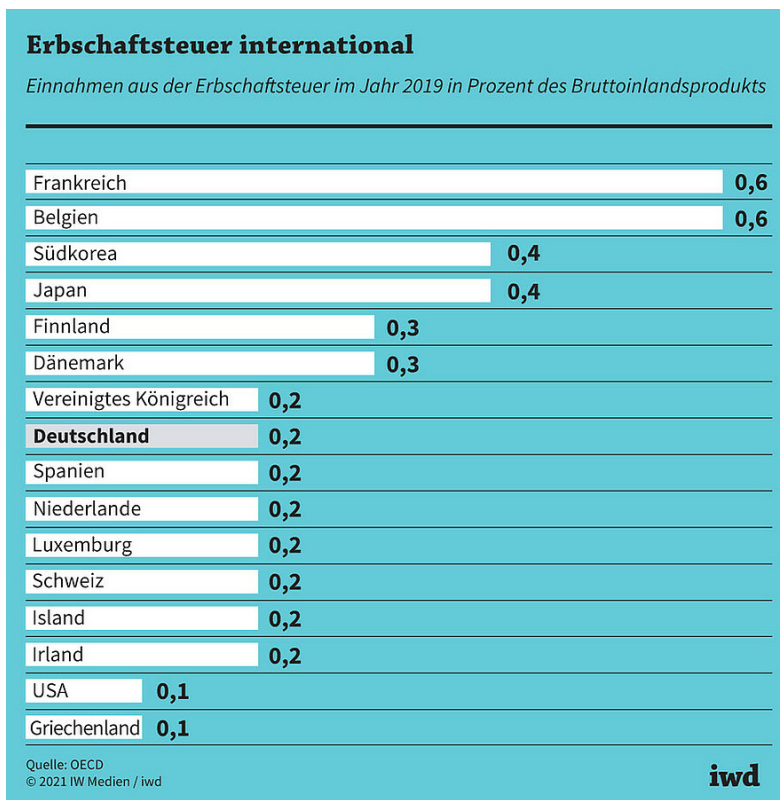
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Ehepartnern steht bei der Erbschaft zusätzlich noch ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000,- € abzüglich der zu erwartenden Hinterbliebenenrente zu.

Immobilien werden nach dem Verkehrswert bewertet.

Ausblick: Die Bundestagswahl 2025 wirft ihre Schatten voraus

Der Reformdruck auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuer wächst. Der Staat nimmt nur 8,5 Mrd. Euro ein. Schenkungs- und Erbschaftssteuer machen in Deutschland nur 0,52% des Steueraufkommens und weniger als 0,2 des BIP aus.



Nach und nach konkretisieren sich zudem die Programme der großen Parteien für die 2025 anstehende Bundestagswahl im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Während die CDU derzeit noch ihr Grundsatzprogramm formuliert, hat die SPD auf ihrem Bundesparteitag vom 8. bis 10. Dezember 2023 unter dem Schlagwort „Erbschaften, Vermögen und Einkommen gerechter besteuern“ bereits ihre Vision von der Zukunft der Erbschaftsteuer vorgestellt. Danach sollen die Erbschaft- und Schenkungsteuer so reformiert werden, dass „Multimillionäre und Milliardäre mehr zum Gemeinwohl beitragen“. Dafür soll eine effektive Mindestbesteuerung für große Betriebsvermögen geschaffen werden, zugleich sollen die Möglichkeiten zur Stundung der Erbschaftsteuer in diesen Fällen ausgeweitet werden. Für kleine Unternehmen soll „es weiterhin Begünstigungen geben, die mit ansteigendem Wert abschmelzen“.

Rigoröser im Reformumfang liest sich das von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft & Finanzen von Bündnis 90/Die Grünen am 14. Oktober 2023 vorgestellte Konzept zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Danach sollen die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen der §§ 13a bis 13c und 28a ErbStG vollständig entfallen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibetrag soll zudem nur einmal im Leben genutzt werden dürfen, im Gegenzug aber auf einen Betrag von EUR 1.000.000 steigen. Die derzeitige 10-Jahres Frist zur Berücksichtigung von Vorschenkungen soll entfallen. Zugleich soll die Möglichkeit zur (verzinsten) Stundung der Erbschaftsteuerschuld über einen Zeitraum von 15 Jahren geschaffen werden. Auch ein Tilgungsaufschub soll möglich werden, wenn das erhaltene Vermögen vorübergehend keine Erträge erzielt, aus denen die Erbschaftsteuerschuld beglichen werden kann. Der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll nach der Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft zukünftig einheitlich 25

Prozent betragen. **Umgehung von Pflichtteilsansprüchen**

Will man Pflichtteile „ungeliebter“ Kinder mindern, so empfiehlt sich die Schenkung zu Lebzeiten an die „geliebten“ Kinder. Stirbt der schenkenden im ersten Jahr nach der Schenkung, so wird bei Berechnung so getan als gehöre die Schenkung noch zum Vermögen des Erblassers. Die Schenkung wird also voll fiktiv der Erbmasse hinzugerechnet. Die Zurechnung reduziert sich aber jedes Jahr um 1/10. (sog. **Abschmelzungsmodell**) Stirbt der Erblasser also 10 Jahre nach der Schenkung, so erhöht die Schenkung den Pflichtteil nicht mehr.

Achtung: Diese Regel gilt nicht wenn die Schenkung mit einem Nießbrauchsvorbehalt vollzogen wird. Immobilien die mit Nießbrauch übertragen werden, werden bei Berechnung des Pflichtteils immer zu 100% dem Vermögen hinzugerechnet. Das Abschmelzungsmodell tritt daher nicht in Kraft. Selbiges gilt wenn das eingeräumte Wohnrecht die vollständige Immobilie betrifft.

Achtung: Das Sozialamt kann 10 Jahre lang Schenkungen zurückfordern, wenn der Schenkende zum Sozialfall wird.

Legale Steuertricks bei Schenkungen

1. Kettenschenkungen

Optimale Ausschöpfung der Freibeträge. Zum Beispiel statt Schenkung Großvater => Enkel, besser Schenkung Großvater => Tochter/Sohn => Enkel

2. „Rettung“ des Freibetrages nach Erstversterben eines Ehegatten

Bei einem Berliner Testament geht das Vermögen zunächst auf den überlebenden Ehegatten über und erst beim zweiten Erbfall an die gemeinsamen Kinder. Die Erbschaft an das Kind/die Kinder ist daher zumeist die Erbschaft mit dem höheren Wert und überschreitet häufig den Freibetrag des Kindes von 400.000,- €. Trick: Man lässt dem Kind/den Kindern schon nach dem Tod des ersten Ehegatten etwas zukommen durch eine Pflichtteilsabgeltung mit z.B. folgender Formulierung:

„Hiermit verzichtet der Sohn S, der seinen Pflichtteil bisher nicht geltend gemacht hat, durch Erlass i.S.d. § 397 BGB auf Pflichtteilsansprüche, die ihm durch den Todesfall seines Vaters im Jahr 2008 entstanden sind und erhält als Gegenleistung dafür eine Abfindung in Höhe von 200.000,- €. Die Mutter verzichtet auf die Einrede der Verjährung“

3. Vereinbarung eines Wohnrechts

Ein Wohnrecht senkt den Wert der Immobilie und somit die Steuerlast. Beachte:

4. Eigennutzung

Für selbstgenutzte Immobilien gilt Steuerfreiheit, dies jedoch nur dann, wenn der Beschenkte/Erbe die Immobilie mindestens weitere 10 Jahre selber bewohnt.

4. Vorsorgevollmacht



Checkliste:

- Geben Sie Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an
- Verwenden Sie ein Formular
- Für den Fall dass der bevollmächtigte auch Immobiliengeschäfte tätigen soll, muss die Vollmacht zur Wirksamkeit notariell beurkundet werden.
- Bestimmen Sie, dass der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen muss
- Sie können das Wirksamwerden der Vollmacht vom Nachweis eines medizinischen Attests über Ihre Entscheidungsunfähigkeit abhängig machen
- Legen Sie fest, ob der Bevollmächtigte einer anderen Person Untervollmacht erteilen darf. Dies ist für einfache Erledigungen sinnvoll. Eine Untervollmacht für persönliche, insbesondere gesundheitliche Angelegenheiten sollte dann aber unbedingt ausgeschlossen werden
- Informieren Sie den Bevollmächtigten über die Vorsorgevollmacht und den Inhalt
- Unterschreiben Sie Ihre Vollmacht mit Ort und Datumsangabe
- Kombination von Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung möglich.

Tipp: Formulare der Bayerischen Staatsregierung für eine **Patientenverfügung** und eine **Vorsorgevollmacht** finden Sie hier:



Die Broschüre mit Formularen finden Sie unter:
<https://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!